

## Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung)

vom 03.07.2014

### Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion erlassen.\*

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

#### II. Bachelorprüfung

- § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 11 Inkrafttreten

#### I. Allgemeines

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) durchzuführen sind.

##### § 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Abschlussarbeiten, einschließlich ihrer Verteidigungen, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

##### § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Film- und Fernsehproduktion wird der akademische Grad

#### **Bachelor of Arts (B.A.)**

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

### § 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Film- und Fernsehproduktion beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 112 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die Module umfassen sowohl Lehrveranstaltungen, in denen theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden, als auch praktische Übungen. Kernkompetenz in der künstlerischen Ausbildung ist die gemeinsame interdisziplinäre Projektarbeit mit anderen Studiengängen der Filmuniversität. Der Studienabschluss besteht aus einem Künstlerischen Abschlussprojekt (15 LP) mit Kolloquium (1 LP) und einer Bachelorarbeit (11 LP) mit Kolloquium (1 LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 11 Modulen:

#### Grundlagenmodul

Modul 1 Einführungen (6 LP)

#### Studienmodule

Modul 2 Fachpraxis Audiovisuelle Medienproduktion (6,5 LP)

Modul 3 Produktionsorganisation (25 LP)

Modul 4 Dramaturgie und Geschichte (21 LP)

Modul 5 Freies Studium (20 LP)

Modul 7 Medientechnik (11 LP)

Modul 8 Unternehmen Produktion (16 LP)

Modul 9 Medienwirtschaft (24 LP)

#### Projektmodul

Modul 6 Filmübungen (22,5 LP)

#### Abschlussmodule

Modul 10 Künstlerisches Abschlussprojekt (16 LP)

Modul 11 Bachelorarbeit (12 LP)

### § 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Das Kolloquium zum künstlerischen Abschlussprojekt kann bis zu 120 Minuten dauern.

(3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

## § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“ bewertet.

## II. Bachelorprüfung

### § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1 bis 9
2. der studienbegleitenden Modulprüfung des Moduls 10: Abschlussprojekt in Form eines Kolloquiums
3. der Bachelorarbeit
4. dem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der Module 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9:	50 %
Note des Moduls 10: Künstlerisches Abschlussprojekt:	25 %
Note der Bachelorarbeit:	20 %
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:	5 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden wenn:

das arithmetische Mittel der Noten der Module 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	mindestens 1,5
die Note des Moduls 10: Künstlerisches Abschlussprojekt	1,0
die Note der Bachelorarbeit	1,0
die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	1,0

beträgt.

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:	
Modul 1	Einführungen
Modul 3	Produktionsorganisation
Modul 4	Dramaturgie und Geschichte
Modul 5	Freies Studium
Modul 6	Filmübungen
Modul 7	Medientechnik
Modul 8	Unternehmen Produktion
Modul 9	Medienwirtschaft

Modul 10 Künstlerisches Abschlussprojekt

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

Modul 2 Fachpraxis Audiovisuelle Medienproduktion

(5) Im Modul 6: Freies Studium sind 20 LP nachzuweisen.

Das kann erfolgen durch:

1. das Belegen von mindestens 6 Lehrveranstaltungen, wobei mindestens zwei der erworbenen Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 1 bewertet sein müssen. Oder
2. durch eine weitere Filmübung (große Übung ab F2) und das Belegen von mindestens 4 Lehrveranstaltungen, wobei mindestens einer der erworbenen Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 1 bewertet sein muss.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt besteht aus der Produktion einer filmischen Arbeit und der Präsentation der künstlerischen Entwicklung der/des Studierenden am Beispiel dieser Arbeit. Kernthema ist die künstlerische und organisatorisch-finanzielle Herstellung eines künstlerischen Projekts. In der Regel sollte dieses Projekt das gemeinsame interdisziplinäre Projekt der Filmuniversität sein. In begründeten Ausnahmefällen können mit Genehmigung der/des Modulverantwortlichen andere Projekte der/des Studierenden hierfür zugelassen werden.

(7) Das künstlerische Projekt, das Bestandteil des künstlerischen Abschlussprojektes ist, ist eine Woche vor der Präsentation in der Form, in der die Leistung der/des Studierenden bewertet werden kann (i. d. R. in elektronischer Form z. B. als DVD), in vier Exemplaren bei der/dem Modulverantwortlichen abzugeben.

(8) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit ist der Abschluss der Module 1 - 9. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

### § 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeit. Sie soll belegen, dass die/der Studierende in der Lage ist, sich ein Problem selbständig und methodenkritisch zu erarbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen (11 LP). Das Thema darf einmal innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll 20 - 40 Seiten betragen. In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den

~~Betreuer eine Verlängerung von maximal 4 Wochen möglich.~~

(3) Die Bachelorarbeit ist gem. § 18 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern.

(4) Die Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

### **§ 9 Wiederholung der Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Zeugnis/Bachelorurkunde**

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module.  
Im Falle des Moduls 10: künstlerisches Abschlussprojekt werden zusätzlich der Titel sowie Name der Regisseurin/des Regisseurs, ggf. Name der Autorin/des Autors, Genre, Material und Laufzeit aufgeführt.
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.